

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Horn
3580 Horn, Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr Dienstag und
Donnerstag von 8 - 12 Uhr

Z1. IX-G-29/6-1977

Bearbeiter
Dr. Nösner

02982/2651
Klappe 32

Datum
6. Oktober 1977

Betrifft

Granatvorkommen im Tobelbachgraben, Marktgemeinde Gars/Kamp;
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

S p r u c h

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, wird das Granatvorkommen im Tobelbachgraben (auch Doppelbachgraben), im Volksmund "Warzenstein" genannt, auf dem Grundstück EZ 34, Parz.Nr. 1947, KG Maiersch, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. wird der Umgebungsbereich des Naturdenkmales in einem Radius von 250 m zum Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt. In diesem Bereich sind Felsabsprengungen sowie Abgrabungen untersagt.

Begründung

Nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Der Sachverständige für Naturschutz hat folgendes Gutachten erstellt: "Die Felspartie befindet sich am rechten Talhang des Tobelbachgrabens (auch Doblach, zumeist Doppelbach, im Katasterplan auch Tupelbach genannt) der sich von Maiersch in westsüdwestlicher Richtung zum Kamp hinzieht und zwar ca. 700 m von der ehemaligen Bundesstraße entfernt, genau im Bereich des 2. ausgeprägten von Norden herabziehenden Bachrisses, der etwa gegenüber der Parz.Nr. 1932 in den Talgrund mündet. Dieser Bachriß (die Mündung ist durch Bewuchs weitgehend abgedeckt) teilt sich, steil ansteigend schon nach etwa 30 m in kleinere Gräben, die Felsgruppen einschließen. Hier finden sich im Grabengrund die ersten granathältigen Blöcke, doch ca. 30 m genau nördlich tritt die eigentliche Felsgruppe zutage, also ca. 60 - 70 m vom Weg entfernt und etwa 20 m über dem Talgrund. Die Rippe - eigentlich eine Aufeinanderfolge von großen Blöcken mit Unterbrechungen - zieht sich ca. 50 m lang und ca. 15 - 20 m breit nordwärts und verschwindet nahe der Oberkante des Waldhanges unter der Bodendecke; ca. 40 m weiter endet im Norden der Wald und beginnt die Hochfläche mit Feldland.

Der unterste der Blöcke ist am stärksten ausgeprägt und mit ca. 2,50 x 5,0 m Grundfläche und 2 - 3 m Höhe auch von bedeutender Form. Er dürfte auch der eigentliche "Warzenstein" sein, während die dichte Besetzung mit Granaten auch bei der höher gelegenen Felsgruppe und zahlreichen Einzelsteinen auftritt. Dieser Block ist am Fuß von Sammlern zum Teil untergraben aber ansonsten noch unbeschädigt. Die übrigen Felsen zeigen zum Teil schon starke Beschädigungen durch Mineraliensammler, die einem echten Raubbau zur Zerstörung des Vorkommens gleichkommen. Zahlreiche Spuren und Gesteinsschutt unterstreichen diesen Eindruck drastisch.

Wie das geologische Gutachten ja zeigt, handelt es sich um ein seltenes Vorkommen, das durch die wegen des massierten Vorkommens der Granate eigenartige Oberflächenstruktur noch besonderes Interesse verdient. Das wissenschaftliche Interesse ist also sicherlich gegeben und die Qualifikation als Naturdenkmal vorhanden. Die Wirkung dieser Felspartie ist sicherlich auch durch die Umgebung wesentlich mitbestimmt. Auch finden sich hier weitere Mineralfundstellen (der angeführte Pegmatitgang findet sich in einem weiteren Seitengraben, der 170 m weiter östlich gegenüber einer Weidenfläche zwischen den Parzellen Nr. 1932 und 1935 mündet. Hier sind durch die Sammlertätigkeit schon kleine Schutthalden entstanden. Absprengungen und Grabstellen sind sehr dicht gesät), sodaß der gesamte Bereich des Nordhanges des Doppelbachgrabens von Interesse ist.

Neben den Mineralfundstellen sind aber auch die übrigen Felsbildungen von Interesse.

Es wäre daher auch eine mitgeschützte Umgebung einzubeziehen, die sich auf alle Felsbildungen im Bereich der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1947 erstreckt. Auch die Gemeinde scheint als Grundeigentümerin nicht nur an der Erhaltung des "Warzensteines" sondern auch daran interessiert, daß keine weiteren Absprengungen oder Grabungen in diesem Bereich vorgenommen werden."

Die gem. § 14 Abs. 1 leg. cit. anzuhörende Marktgemeinde Gars/Kamp hat mit Schreiben vom 29.6.1977 und 6.9.1977 mitgeteilt, daß der Gemeinderat der geplanten Naturdenkmalerklärung positiv gegenübersteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Horn schriftlich oder telegraphisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- zu stem-peln ist.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Marktgemeinde Gars/Kamp, 3571 Gars/K.,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
3. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Der Bezirkshauptmann
Stirling e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Der Bürodirektor:

J. Schwanell

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: IX-G-9/M-1978

„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.“

Horn, am 24. Feb. 1978.....

Der Bezirkshauptmann:



J. A. -
Dr. Nösner